

# Satzung



## über die Erhebung einer Kurtaxe

der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf

### (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 345 ff. Nr. 13/99 vom 09.07.1999), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 04.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Oybin erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch ortsfremde Besitzer von Ferienhäusern, Bungalows und Zweitwohnungen.

### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,40 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 und 4 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 55,00 €.

### § 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
  2. Familienbesuche von Personen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
  3. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist;
  4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben;.
  5. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
  1. Ortsfremde Personen, welche sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten;
  2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen in der Gemeinde.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben

### § 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
  1. Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
  2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

### § 6 Gästekarte

- (1) Pro Meldeschein (§ 8, Absatz 3) wird eine Gästekarte ausgegeben. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer des Meldescheines,
- - den Namen und Vornamen der Kurtaxepflichtigen und zugehörigen Personen sowie
- - die Beherbergungsstätte
- den An- und Abreisetag.

- (2) Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angegebenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Kurtaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.
- (4) Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 2 Abs. 3 und 4) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

## § 8

### Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung oder der von ihr beauftragten Einrichtung unverzüglich nach der Ankunft anzumelden.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (Meldeschein, **siehe Anlage zur Satzung**) vorzunehmen.
- (4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

## § 9

### Einzug und Abführung der Kurtaxe

Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 4 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens bis zum 10. Werktag des Folgemonats nach Abreise bzw. der letztmaligen Inanspruchnahme von Leistungen des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde abzuführen.

Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im einzelnen aufzuschlüsseln.

## § 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/ Bekannte)
  - Reiseanlass (privat/ touristisch/ geschäftlich)
  - Organisationsform (Reisebüro/ individuell)
  - Reisegruppengröße (allein/ Ehepaar/ Familie)
  - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/ Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
  - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/ Bus/ PKW)
  - Beherbergungsform (Hotel/ Pension/ Ferienwohnung/ Privat)
  - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/ eher ausreichend/ eher nicht ausreichend/ mangelhaft)
  - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/ zweimalig/ mehrfach)
  - Alter des Gastes und mitreisender Personen.

Diese Erhebung findet ganzjährig statt.

- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

## § 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 - 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Einrichtung nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
  3. Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch, wer die im § 9 der Satzung geregelten Fristen zur Abführung der von seinen Gästen eingezogenen Kurtaxe um mehr als zwei Monate überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
1. Die Ordnungswidrigkeit entsprechend (1), Punkt 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
  2. Die Ordnungswidrigkeit entsprechend (1) Punkt 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 10% (zehn) - mindestens aber 10,00 € (zehn) - des abzuführenden Betrages geahndet werden.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 27.11.2001 außer Kraft.

Kurort Oybin, den 04.04.2007



H.-J. Goth  
Bürgermeister



***Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:***

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.